

# Landratsamt Cham

Landratsamt Cham - Postfach 1432 - 93404 Cham

## Gegen Postzustellungsurkunde

Firma  
VION FKM  
Furth im Wald GmbH  
Marienstraße 21a  
93437 Furth im Wald

**Öffnungszeiten:** Mo. - Do. 08.00 - 16.00 Uhr  
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie auch während dieser Zeiten einen Termin

**Sachbearbeiter:** Herr RA Fleischmann  
**Zimmer Nr.:** 250  
**Telefon:** (0 99 71) 78-367 oder 78-0  
**Fax:** (0 99 71)845-367 oder 78-399  
**E-Mail:** ulrich.fleischmann@lra.landkreis-cham.de

Ihr Schreiben vom  
12.07.2006

Ihr Zeichen  
Hr. Xaver Fischer

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
51.1-824/06/08

Cham,  
7. September 2006

## Immissionsschutzrecht;

**Wesentliche Änderung Ihrer bestehenden Anlage zum Schlachten von Tieren durch Anbau Kühlräume, Abviertelung, Versand und Metzgerversand auf den Grundstücken Fl.Nrn. 820/3 und 820/5 je Gemarkung Furth im Wald**

Anlagen: 1 Geheft Antragsunterlagen mit Brandschutznachweis  
1 Geheft Antragsunterlagen ohne Brandschutznachweis  
1 Kostenrechnung  
1 Formblatt Baubeginnsanzeige  
1 Formblatt Anzeige der abschließenden Fertigstellung

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

## B e s c h e i d :

I. Der Firma VION FKM Furth im Wald GmbH, Marienstraße 21a, 93437 Furth im Wald wird die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zum Schlachten von Tieren auf den Grundstücken Fl.Nrn. 820/3 und 820/5 je Gemarkung Furth im Wald (Schlachthof Furth im Wald) erteilt.

Die wesentliche Änderung umfasst den Neubau eines ca. 13 m langen und an der tiefsten Stelle ca. 7 m langen zweigeschossigen Anbaues an einem Teilbereich der südöstlichen Gebädefassade zur Nutzung für die Abviertelung der vorgekühlten Rinderhälften und als weiterer Kühlraum. Am Kühlraumanbau wird auf einer Breite von ca. 8 m und in einer Tiefe von ca. 3 m ein Verladeterminale für die Abgabe per Lkw-Versand sowie an Metzger angebaut. In diesem Versandbereich entstehen auch entsprechende Büroar-

Hausanschrift  
Rachelstr. 6  
93413 Cham

ÖPNV-Haltestellen  
Zug: Bahnhof Cham  
Bus: Floßhafen o. LRA

Internet  
<http://www.landkreis-cham.de>  
[poststelle@lra.landkreis-cham.de](mailto:poststelle@lra.landkreis-cham.de)

Konten: Sparkasse Cham  
Nr. 620 000 059  
BLZ 742 510 20



beitsplätze. Die Kühlräume befinden sich danach sowohl im UG- als auch EG-Bereich. Die zur Erbringung der Kühlleistung erforderliche Technik wird dabei in den bestehenden, zentral im inneren Bereich des Betriebsgebäudes gelegenen Betriebsräumen für Kältetechnik untergebracht.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit mit der Durchführung der Änderung begonnen worden ist.

II. Der wesentlichen Änderung des Schlachthofes Furth im Wald liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Cham vom 07.09.2006 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag vom 12.07.2006
2. Lageplanauszug im Maßstab 1 : 2.500
3. Auszug aus Katasterwerk mit Beilage vom 07.03.2006 im Maßstab 1 : 1.000
4. Bauantrag vom 24.03.2006
5. Baubeschreibung vom 24.03.2006
6. Flächenberechnung nach DIN 277 vom 24.03.2005
7. Berechnung umbauter Raum nach DIN 277 vom 24.03.2005
8. Stellplatznachweis vom 26.07.2006 mit Eintrag Parkplätze in Lageplan 1 : 1.000
9. Eingabelageplan (M 1 : 100) mit Entwässerung Nr. BG 0.1 vom 24.03.2006
10. Eingabeplan (M 1 : 100) Grundriss UG mit Entwässerung Nr. BG 1.0a vom 02.06.2006
11. Eingabeplan (M 1 : 100) Grundriss EG Nr. BG 1.1a vom 02.06.2006
12. Eingabeplan (M 1 : 100) Schnitte A-A, A'- A', B-B, C-C Nr. BG 2.0 vom 24.03.2006
13. Eingabeplan (M 1 : 100) Ansichten Nr. BG 3.0a vom 02.06.2006
14. Brandschutznachweis vom 26.07.2006, Nr. 0699 des Ingenieurkontors Bielmeier & Wenzl, Brücklwies 3, 94234 Viechtach

III. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sowie der an der Anlage beschäftigten Personen ist die Genehmigung an die nachfolgenden Nebenbestimmungen gebunden. Sie gehen den unter II. dieses Bescheides genannten Planunterlagen vor, soweit diese etwas anderes darstellen.

**1. Immissionsschutz:**

**1.1 Lärmschutz:**

- 1.1.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998, GMBI. S. 503 (TA Lärm) zu beachten. Danach darf der Beurteilungspegel der vom Betrieb aller Anlagen einschließlich der Verlade- und Kühlbereiche, der Entlüftungsanlagen sowie des Fahrverkehrs zur Tieranlieferung und Schlachtprodukteabholung ausgehenden Geräusche am nächstgelegenen Immissionsort (Wohnhaus Marienstraße 21 auf Grundstück Fl.Nr. 821/4 Gemarkung Furth im Wald) den Immissionsrichtwert für ein Gebiet gemäß Ziffer 6.1 Buchstabe c) TA Lärm von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschreiten.
- 1.1.2 Ein Schlachtbetrieb ist nur montags bis freitags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig. In Ausnahmefällen, wie z.B. nach Feiertagen ist ebenfalls ein Schlachtbetrieb an Samstagen von 06.00 bis 18.00 Uhr möglich.
- 1.1.3 Aus Lärmschutzgründen kann die Beladung von Abholfahrzeugen mit Fleisch nur im Zeitraum von arbeitstäglich zwischen 05.00 Uhr und 20.00 Uhr erfolgen.
- 1.1.4 Die Bereitstellung bzw. Beladung von mehr als drei Kühlfahrzeugen mit laufenden Kühlaggregaten auf dem Betriebsgelände ist nicht zulässig.
- 1.1.5 Bei der Übernachtung von Kühlfahrzeugen auf dem Betriebsgelände ist der Betrieb der verbrennungsmotorbetriebenen Kühlaggregate in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) aus Lärmschutzgründen nicht zulässig.
- 1.1.6 Die Aufstallung von Tieren in den Warteställen ist außerhalb der Schlachtzeiten nicht zulässig (Ausnahme: bei technischen Problemen beim Schlachtbetrieb).

## **1.2 Luftreinhaltung:**

- 1.2.1 Die Entladung von Schlachttieren ist grundsätzlich in einem eingehausten Tierentladerraum vorzunehmen.
- 1.2.2 Die Aufstallung der Tiere vor der Schlachtung muss in geschlossenen Räumen erfolgen. Eine Aufstallung von Schlachttieren im Freien ist nicht zulässig.
- 1.2.3 Zur Abführung der Stallabluft sind die Schlachtwarteställe mit einer ausreichend dimensionierten Unterdruckbe- und -entlüftungsanlage zu versehen. Die geruchsbeladene Stallabluft ist über Entlüftungskamine über Dach abzuführen. Die Kaminhöhe muss die Dachhaut um 1,50 m überragen.
- 1.2.4 Die Be- und Entlüftungsanlage gilt als ausreichend dimensioniert, wenn sie in Anlehnung an die in der DIN-Norm 18910 „Klima in geschlossenen Ställen“ festgelegten Lüftungskriterien dimensioniert wurde.
- 1.2.5 Sämtliche Arbeiten zur Aufarbeitung sowie die Lagerung von Schlachtnebenprodukten und Schlachtabfällen sind grundsätzlich in geschlossenen Räumen vorzunehmen.
- 1.2.6 Leckblut (Schlachtblut) ist bis zur Abholung in geschlossenen Behältnissen (Bluttank) bei einer Temperatur von weniger als 10 °C zu lagern. Das Koagulieren des Blutes ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Umpumpen) zu verhindern. Für die Bluttankentleerung ist zur Vermeidung von Geruchsemissionen das Gaspendel-

verfahren anzuwenden. Zusätzlich ist der Bluttank regelmäßig zu reinigen.

- 1.2.7 Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte sind in geschlossenen Räumen zu lagern. Die Temperatur der Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte hat weniger als 10 °C zu betragen.
- 1.2.8 Die Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte sind arbeitstäglich abzufahren. Unfallvorgänge beim Abtransport müssen in abgedeckten Behältnissen oder innerhalb des Gebäudes erfolgen.
- 1.2.9 Der bei der Fahrzeugreinigung und der in den Aufstallungsräumen anfallende, mit Einstreu versetzte Rinderkot ist arbeitstäglich zu entfernen und einer geeigneten Verwertung (z.B. über einen landwirtschaftlichen Betrieb oder eine Kompostieranlage) zuzuführen.
- 1.2.10 Die Aufstallungsbereiche sowie der Anlieferungsbereich sind nach den Schlachtungen jeweils zu säubern.

## **2. Allgemeine Anlagensicherheit und Arbeitsschutz:**

- 2.1 Zwischen dem Reinbereich (Altbestand) und der neuen Abviertelung ist eine Tür als Fluchtmöglichkeit vorzusehen. Diese Tür ist so einzubauen, dass sie in Fluchtrichtung aufgeschlagen wird.
- 2.2 Die natürliche Beleuchtung des Reinraumes ist sicher zu stellen (z.B. über Oberlichter etc.).
- 2.3 Die maschinentechnischen Anlagen sind so auszuführen, dass diese den grundlegenden Anforderungen für Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Maschinen-Richtlinie (Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998, ABl EG Nr. L 207 S.1) sowie dem Anhang I der Richtlinie 89/392/EWG vom 14.06.1989, ABl EG Nr. L 183 S.9, zuletzt geändert durch Richtlinie 93/68/EWG, ABl EG Nr. L 220 S. 1 entsprechen.

## **3. Baurecht:**

- 3.1 Alle statisch beanspruchten Bauteile sind durch eine statische Berechnung zu belegen. Die Statik ist rechtzeitig vor Bauausführung dem Landratsamt Cham zur Prüfung vorzulegen.
- 3.2 Die Arbeiten an tragenden Bauteilen dürfen erst nach Abschluss der Prüfung der statischen Berechnung begonnen werden.
- 3.3 Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen sind im Zuge des Baufortschritts, jedoch vor Erstellung der entsprechenden Bauteile rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Das Prüfergebnis ist abzuwarten.
- 3.4 Der Brandschutznachweis des Ingenieurkontor Bielmeier & Wenzl, Brücklwies 3, 94234 Viechtach vom 26.07.2006 ist Bestandteil der Bauantragsunterlagen und bei der Ausführung und beim Betrieb des Bauvorhabens zu beachten.

3.5 Im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Stellflächen auf dem dem Anlagenstandort benachbarten Grundstück Fl.Nr. 820 Gemarkung Furth im Wald ist die Bestellung einer Grunddienstbarkeit an dem Nachbargrundstück zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Baugrundstückes zu sichern. Der Anlagenbetreiber als Bauherr und Eigentümer des dienenden Grundstücks hat sich darüber hinaus gegenüber dem Landratsamt Cham als Bauaufsichtsbehörde zu verpflichten, die Grunddienstbarkeit nur im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde aufzuheben und die Verpflichtung – soweit rechtlich möglich – an einen etwaigen Erwerber der beteiligten Grundstücke weiterzugeben.

Die hierzu erforderliche notarielle Urkunde ist der Genehmigungsbehörde binnen sechs Wochen nach Unanfechtbarkeit dieses Genehmigungsbescheides vorzulegen.

#### **4. Sonstige Anforderungen:**

4.1 Während der Um- und Anbauphase sind unbedingt ausreichende und wirksame Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer nachteiligen Beeinflussung des in diesem Zeitraum produzierten Fleisches zu ergreifen (z.B. provisorische Abtrennung zwischen Baustelle und weiter genutztem Versandbereich).

4.2 Beleuchtungen und Werbeflächen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit sicher ausgeschlossen ist.

IV. Von folgender baurechtlicher Vorschrift wird eine Abweichung zugelassen: von Art. 31 Abs. 3 BayBO i.V.m. Art. 70 Abs. 1 BayBO für die fehlende innere Brandwand.

V. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma VION FKM Furth im Wald GmbH, Marienstraße 21a, 93437 Furth im Wald.

VI. Die Gebühren für diesen Bescheid belaufen sich auf

a) für Änderung der Anlage	4.050,00 €
b) für eingeschlossene Baugenehmigung	2.800,00 €

Summe der Gebühren: 6.850,00 €.

An Auslagen sind zu erstatten:

-- für die Zustellung der Bescheidsausfertigungen	28,00 €.
---	----------

Summe der Kosten dieses Bescheides: 6.878,00 €.

## Gründe:

Die Firma VION FKM Furth im Wald GmbH (Betreiber) betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 820/3 Gemarkung Furth im Wald den zuletzt mit Bescheid des Landratsamtes Cham vom 28.08.2002, Az. 51.1-824/02/04 genehmigten Schlachthof Furth im Wald mit einer Schlachtleistung von bis zu 350 Stück GV / Rinder pro Schlachttag. Mit Schreiben vom 12.07.2006 beantragte der Betreiber die Genehmigung für die in Ziffer I. dieses Bescheides beschriebene Erweiterung bzw. wesentliche Änderung der bestehenden Betriebsanlage. Die hierzu erforderlichen Angaben/Unterlagen hat der Betreiber am 28.07.2006 ergänzt. Eine Änderung der genehmigten maximalen Schlachtleistung ist mit der beantragten Erweiterung der Betriebsanlagen nicht verbunden.

Gemäß §§ 2, 4, 10, 16 und 19 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz i.d.F.d.Bek. vom 26.09.2002, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865) und §§ 1, 2 und Anhang Ziffer 7.2 Spalte 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach den Vorschriften des BImSchG vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504 ff, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.06.2005, BGBl. I S. 1687) bedarf die wesentliche Änderung – wie hier – des Schlachthofes Furth im Wald einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Beim Anbau von weiteren Kühlräumen, der Abviertelung und von Versand- und Metzgerversandbereichen handelt es sich um eine genehmigungspflichtige wesentliche Änderung des Schlachthofes Furth im Wald, weil dadurch nicht nur Nebeneinrichtungen, sondern die Behandlungsanlagen für Schlachtvieh selbst gegenüber der bisher genehmigten Situation modifiziert werden und sich die von der Anlage verursachten Immissionen aufgrund der genannten Modifikationen nicht nur unwesentlich ändern können, § 1 Abs. 2 4. BImSchV i.V.m. § 16 BImSchG.

Für die Erteilung dieser Genehmigung ist das Landratsamt Cham sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG (Bayerisches Immissionsschutzgesetz, BayRS 2129-1-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005, GVBl. S. 287), Art. 3 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002, GVBl. S. 962 u. 975) und Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LkrO (Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, FN BayRS 2020-3-1-I).

Für die vorliegende Anlage konnte antragsgemäß lediglich ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren unter Verzicht auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen durchgeführt werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG), insbesondere weil hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Hinblick auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zwingend zu erfolgen brauchte (siehe unten). Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG, welche nicht durch vorgesehene Abhilfemaßnahmen ausgeglichen werden, sind durch die Änderung nicht zu erwarten.

Im Rahmen dieses Verfahrens hatte das Landratsamt zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen (§§ 5, 6 BImSchG) gegeben sind, insbesondere, ob die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und für die an ihr Beschäftigten herbeiführen kann. Zur Beurteilung dieser Fragen wurden die Stadt Furth im Wald, die Regierung der Oberpfalz (Gewerbeaufsichtsamt), das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, das Immobilienbüro Nürnberg der DB Services Immobilien GmbH sowie das Baureferat, der Umweltschutzingenieur, das Naturschutzreferat, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, die Abteilung Veterinärmedizin beim Landratsamt Cham sowie der Kreisbrandrat gehört.

Nach deren Gutachten bzw. Stellungnahmen sind die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben, wenn die unter III. dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen erfüllt bzw. eingehalten werden. Auf eine im Rahmen des Genehmigungsverfahrens parallel durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 Abs.1, §§ 3a, 3c und 3e i.V.m. Anlage 1 Nr. 7.13.1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F.d.Bek. vom 25.06.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2005, BGBl. I S. 1794 – UVPG –) im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit konnte wegen der allenfalls unerheblichen Änderungen des Emissionsverhaltens der geänderten Anlage verzichtet werden: für das gegenständliche Vorhaben ist somit eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war daher zu erteilen.

Die mit der Genehmigung ausgesprochene Fristsetzung für den spätest zulässigen Zeitpunkt der Errichtung der Anlage basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Die sachliche Kostenpflicht für diesen Bescheid ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Kostengesetz – KG – (FN BayRS 2013-1-1-F). Die persönliche Kostenpflicht des Antragstellers folgt aus Art. 2 Abs. 1 KG. Die zu erhebenden Gebühren berechnen sich nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 KG i.V.m. Tarifnummer 8.II.0, Tarifstellen 1.8.2.1, 1.1, 1.1.2, 1.3, 1.3.1 (Tarif-Nummer 2.I.1, Tarifstellen 1.24.1.1.2 und 1.24.1.2.2.2) des Kostenverzeichnisses vom 12.10.2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2006, GVBl. S. 131. Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

### **Hinweise:**

#### **Zu Ziffer III.3:**

Folgende Anzeigen und Bescheinigungen sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen:

##### ➤ **Baubeginnsanzeige**

Der Beginn der Arbeiten bzw. die Wiederaufnahme der Arbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

Das Formblatt Baubeginnsanzeige – 3 Blätter – hierfür liegt diesem Bescheid bei. Blatt 1 und 2 sind ausgefüllt und unterschrieben der Genehmigungsbehörde zu übersenden; Blatt 2 wird durch die Genehmigungsbehörde an die Berufsgenossenschaft weitergeleitet. Blatt 3 verbleibt beim Anlagenbetreiber.

##### ➤ **Anzeige der abschließenden Fertigstellung**

Die abschließende Fertigstellung ist mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Das entsprechende Formblatt (Anzeige der abschließenden Fertigstellung) liegt diesem Bescheid bei.

### **Allgemeines:**

Dieser Genehmigungsbescheid (Realkonzession) ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigten Anlage ist dem Landratsamt Cham gemäß § 15 BImSchG vor Durchführung eigenverantwortlich anzuzeigen und

kann in den Fällen des § 16 BImSchG (wesentliche Änderung) zu einer Genehmigungspflicht führen.

Die Errichtung einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die erforderliche Genehmigung stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Darüber hinaus ist der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die erforderliche Genehmigung nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) sogar eine Straftat.

Die Anforderungen des Genehmigungsbescheides vom 28.08.2002, Az. 51.1-824/02/04 betreffend den Schlachthof Furth im Wald bleiben, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert oder aufgehoben werden, unberührt und gelten für den darin geregelten Bestand daher weiter.

Dach- bzw. Trauf-, Oberflächen- bzw. Tag- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet bzw. nicht zugeleitet und zum Versickern gebracht werden. Die Vorflutverhältnisse dürfen nicht zum Nachteil der Bahnanlagen verändert sowie die Bahnkörperentwässerungsanlagen (Durchlässe, Bahngräben etc.) in ihrer Funktion keinesfalls beeinträchtigt werden.

Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut (auch Dach- bzw. Dachrinnenüberstand ist nicht zulässig), noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück sowie als Abstell- oder Lagerplatz – auch nicht im Rahmen der Baustelleneinrichtung – zweckentfremdet verwendet werden.

Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine dürfen nicht beschädigt, verändert, entfernt, verschüttet oder überdeckt werden.

Ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Sollte ein Kraneinsatz in der Nähe von Bahnanlagen erforderlich werden, wobei planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der DB Netz AG, Niederlassung Süd, Anlagenmanagement Regionalnetze, Herrn Lottes, Sandstraße 38 – 40, 90443 Nürnberg anhand geeigneter Unterlagen Verbindung aufzunehmen.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kälteanlage) der Gefährdungsstufe B – C – D sind nach Art. 37 BayWG (Bayerisches Wassergesetz, FN BayRS 753-1-U) in Verbindung mit § 20 VAwS (Anlagenverordnung vom 18.01.2006, GVBl. S. 63) anzeigepflichtig!

Eine Klage gegen diesen Bescheid (Anfechtungsklage) hat aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 1 VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359 –). Eine Durchführung der Änderung vor Unanfechtbarkeit der Genehmigung erfolgt auf eigenes Risiko.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, erhoben werden.



Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Zollner  
TOAR

### **In Ausfertigung**

### **Gegen Postzustellungsurkunde**

Herrn  
Ferdinand Kolbeck  
Marienstraße 21  
93437 Furth im Wald

2.

Frau  
Rosa Sturm  
Marienstraße 23  
93437 Furth im Wald

3.

Herrn  
Josef Forstner  
Marienstraße 25  
93437 Furth im Wald

4.

Firma  
DB Services Immobilien GmbH

Immobilienbüro Nürnberg  
Sandstraße 38-40  
90443 Nürnberg

**In Ausfertigung**

**Gegen Empfangsbekanntnis**

mit 1 Geheft Antragsunterlagen

Stadt  
Furth im Wald  
Burgstraße 1  
93437 Furth im Wald

In Abdruck

Bayerisches  
Landesamt für Umwelt  
86177 Augsburg

2.

Regierung der Oberpfalz  
- Gewerbeaufsicht -  
Bertoldstraße 2  
93047 Regensburg

Das dortige Aktenzeichen lautet: 4700.1-2006, Herr Weichselgartner.

3.

Wasserwirtschaftsamt Regensburg  
Postfach 20 04 28  
93063 Regensburg

Das dortige Aktenzeichen lautet: 2-4536.4, Herr Dr. Klaus Amberger.

4.

Sachgebiet 50  
Herrn RI Riedl

im Hause

Das dortige Aktenzeichen lautet: 50-602/3-954-2006-B.

5.

Sachgebiet 54.3  
Herrn Dipl.-Ing. (FH) Ackermann  
im Hause

6.

Abteilung 9  
Herrn VetR Dr. Schoierer  
im Hause

Das dortige Aktenzeichen lautet: 90-565.

Cham, den 07.09.2006  
Landratsamt Cham

Zollner  
TOAR

**Abdruck von I. an Sg. 51.3 (Überwachungsakt) und zur Bescheidsammlung bei Sg. 51.1**

**Pläne abstempeln**

**WV: 16.10.2006**